

## Statuten

### Verein VERWERTVOLL

#### I. Name, Sitz und Zweck

##### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen VERWERTVOLL besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Reinach BL.

##### 2. Zweck

Der Verein sammelt und verwertet Früchte, Gemüse, Wildpflanzen und mehr. Der Verein verwendet Überschüsse, die wertvoll sind; zu wertvoll, als dass sie verfaulen oder weggeworfen werden.

Zudem sammelt der Verein die Geschichten, wie diese Überschüsse sinnvoll verwertet worden sind.

Die Idee der Verwertung soll auch mit praktischen Kursen und Veranstaltungen weiterverbreitet werden und fördert das Bewusstsein für den Wert von Lebensmitteln lokaler Herkunft und von alten, weniger ertragreichen Sorten.

Beim Sammeln, Verwerten, Festhalten von Verwertungsgeschichten und bei Veranstaltungen sollen wo möglich sinnvolle Arbeitsaufgaben für Menschen mit einem Handikap geschaffen werden.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

#### II. Mittel

### 3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge seiner Mitglieder, die Zinsen des Vereinskapitals. Der Verein kann darüber hinaus Zuwendungen aller Art, insbesondere Gönnerbeiträge, entgegennehmen. Weitere finanzielle Mittel sind der Erlös aus dem Verkauf von Verwertungsprodukten und aus Dienstleistungen.

### 4. Weitere Mittel zur Umsetzung des Vereinszwecks sind

- Kurse und Veranstaltungen
- Medienarbeit
- Sammeln von Verwertungsschichten
- Zusammenarbeit mit Partnern, welche ähnliche Zwecke verfolgen

## III. Mitglieder

### 5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die durch aktive Mitarbeit den Vereinszweck unterstützt. Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen will. Eine ausnahmsweise aktive Mitgliedschaft verpflichtet nicht zur Aktivmitgliedschaft. Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht entbunden, im Übrigen den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

### 6. Beginn der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung zu den Händen des Vorstandes. Der Beschluss über die definitive Aufnahme in den Verein fällt in die Kompetenz der Generalversammlung. Bis dahin werden Bewerber durch den Vorstand provisorisch aufgenommen.

## 7. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jeweils durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinjahres möglich. Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Idee des Vereins verstösst, wird vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied begründet Einspruch erheben, worauf die nachfolgende Generalversammlung endgültig hierüber entscheidet.

## IV. Organisation

### 8. Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### a) Mitgliederversammlung

### 9. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder an deren zuletzt bekannten Adresse mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich (per E-Mail) unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sofern es die Geschäfte erfordern.

### 10. Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung

Genehmigung des Jahresberichtes

Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets

Aufnahme von neuen Mitgliedern und Beschluss über Einspruch ausgeschlossener Mitglieder

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle

Festlegung der Beiträge für Aktiv- und Passivmitglieder

Statutenrevision

Auflösung des Vereins

## b) Der Vorstand

### 11. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Aktivmitglieder des Vereins gewählt. Sie sind uneingeschränkt wieder wählbar. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### 12. Befugnisse

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Interesse seiner Mitglieder zu leiten und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Namentlich vertritt er den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Für den Verein zeichnungsberechtigt ist ausschliesslich der Präsident zusammen mit einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied. Sie besitzen Kollektivunterschrift.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einsetzen. Dem Vorstand steht es überdies frei, Dritte mit der Ausführung der ihm obliegenden Arbeiten zu

mandatieren, wie z.B. für den Bereich Kommunikation. Die Entgelte für Dritte werden vom Vorstand festgelegt.

#### c) Revisionsstelle

13. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht.

#### V. Haftung

14. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### VI. Auflösung und Liquidation

15. Ueber die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegeben Stimmen. Die Durchführung der Liquidation obliegt dem Vorstand. Dieser kann diese Aufgabe auch auf andere geeignete Personen bzw. auf eine geeignete Gesellschaft übertragen. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen ist gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu überweisen.

#### VII. Schlussbestimmungen

16. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. Februar 2018 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Predigerhof, den 9. Februar 2018

Gründungsmitglieder

Susann	Aeberhard
Susanne	Altermatt
Pascal	Bay
Daniel	Beyeler
Domenica	Boutilly
Max	Buser
Eva	Coors
Nora	Dilitz
Julia	Fischer
Dani	Geser
Daniel	Grollimund
Andreas	Ineichen
Gertrud	Kaspar
Elisabeth und	Metzger
Stefanie	Nabholz
Adrian	Schaub
Nicole	Ursig
Martin	Widmer